

Šebánek, Jindřich

Einiges über Doppel- und Mehrausfertigungen von Urkunden : (auf Grund des in den Bänden I-V des CDB volltextlich edierten Urkundenstoffes)

In: *Folia diplomatica. II.* Šebánek, Jindřich (editor); Dušková, Sáša (editor). Vyd. 1. Brno: Universita J.E. Purkyně, 1976, pp. [27]-38

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121205>

Access Date: 09. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

EINIGES ÜBER DOPPEL- UND MEHRAUSFERTIGUNGEN VON URKUNDEN

(Auf Grund des in den Bänden I–V des CDB volltextlich edierten
Urkundenstoffes).¹

JINDŘICH ŠEBÁNEK
Universität Brno

Es mag kaum einen Diplomatiker geben, der — bewußt oder unbewußt — nicht auf Probleme gestoßen wäre, die sich automatisch ergeben, sobald man mit Doppel- und Mehrausfertigungen (weiter DMA) zu tun hat. Dennoch existiert, falls wir nichts wesentliches übersehen haben, über dieses Thema bislang keine Spezialliteratur.²

Durch diese Feststellung sei sogleich auch das Ziel des vorliegenden Aufsatzes, auf diesem Arbeitsfelde sich umzusehen und dasselbe zu sondieren, angegeben und zugleich auch folgendes beigefügt. Nicht zufällig steht in der diesem Aufsatz beigefügten Widmung (Anm. 1) der Name von Frau Dozentin Dušková. Vielmehr soll dadurch als Tatsache betont werden, daß erst ihre initiative sowie langjährige Betätigung bei der Herausgabe des Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (CDB) sowie auf dem Gebiete der Diplomatie Böhmens des Přemyslidenzeitalters ermöglicht hat, eine genügend breite sowie tragbare diplomatische Grundlage zu schaffen, um über das gestellte Thema — mindestens von böhmischer Sicht und für die Zeitperiode bis zum Jahre 1278 — in zwei Abschnitten einige Beobachtungen aufstellen und vorlegen zu können.³ Bevor wir aber zu diesen selbst übergehen, sind folgende zwei Erklärungen abzugeben: 1) In beiden Abschnitten wird sich unsere Aufmerksamkeit ausschließlich nur auf jene Fälle von unterschiedlichsten DMA beschränken, die den gleichen Aussteller, Empfänger und das gleiche Datum haben, außerdem dann auch dasselbe Stadium des zuständigen Rechtsgeschäftes verbrieften.⁴ Diese Begriffseingrenzung (man könnte von

¹ Der Verfasser bittet Frau Dozentin S. Dušková, DrSc diesen Aufsatz zu ihrem 60. Geburtstage gütigst empfangen zu wollen.

² Nur Teilbeobachtungen sind in den wohlbekannten Handbüchern von Ficker (*Beiträge zur Urkundenlehre*) und Bresslau (*Handbuch der Urkundenlehre*) zu finden. Ficker haben „Nachbildungen von Originalurkunden“, Bresslau *Chyrogapha* interessiert.

³ CDB wird weiter laufend zitiert. Da von dem V Bande bislang nur der erste (bis zum Jahre 1266 reichende) Teil im Jahre 1974 erschienen ist, werden aus dem zweiten (bis zum Jahre 1278 reichenden Teil, der druckfertig zur Zeit vorliegt) Nummern der Urkunden laufend angegeben, daneben aber auch Revokationen auf *Emlersche Regesten* oder andere Publikationen beigefügt.

⁴ Unser Verzeichnis von DMA ist demnach im geringsten nicht mit dem Ver-

DMA in engerem Sinne des Wortes sprechen) dürfte unbedingt nötig sein, um nicht ins Uferlose zu geraten. 2) Es soll — diesmal aber nur für den ersten der beiden Abschnitte — gelten, daß uns nur alle jene Fälle von DMA beschäftigen werden, deren Existenz im voraus als sicher zu bezeichnen ist und die außerdem auch noch volltextlich sich erhalten haben. Nun aber zur Sache selbst!

I.

Wenn alles zuständige Material (siehe oben sub 1 und 2) herangezogen wird, liegen in diesem Abschnitte 93 Fälle zur Bearbeitung vor, bzw. nur 90, da in den drei restlichen das Benützen der zweiten Ausfertigung ausbleiben muß.⁵ Um mit diesem umfangreichen und diplomatisch wesensverschiedenen Urkundenvorräte arbeiten zu können, haben wir denselben in vier Gruppen eingeteilt.

Die erste dieser Gruppen umfaßt 41 Fälle, wo zuständige Texte der DMA — abgesehen von orthographischen sowie sonstigen Varianten, soweit sie nicht sachlicher Natur sind — denselben Wortlaut haben.⁶ Es handelt sich demnach um reine DMA, die näher betrachtet über ihren diplomatischen Charakter folgende Feststellungen ermöglichen: a) Dieser Typ von DMA ist offensichtlich der häufigste. b) Das Verhältnis zwischen einzelnen Ausfertigungen ist auch hier nie einer „paläographischen“ Kopie gleich, auch wenn alle zuständigen Ausfertigungen derselbe Schreiber geschrieben hat. c) Einzelne Ausfertigungen variieren, was ihre Genauigkeit anlangt, im Rahmen der oben festgelegten Grenzen ganz erheblich. Auslassungen und Zugaben, Veränderungen der Wortfolge, ja sogar Veränderungen der Folge ganzer Artikel, kommen nicht selten vor. Nur ausnahmsweise ging der Schreiber der zweiten Ausfertigung demgegenüber so weit, daß er einen offensichtlichen Fehler aus seiner Vorlage übernommen hat.⁷ d) Neben Kanzleiausfertigungen kommen in dieser Gruppe häufig (namentlich in älterer Zeit) auch Empfängerausfertigungen vor; mehrmals handelt es sich auch um Ausfertigungen „gemischter“ Art, solche nämlich, wo die erste Ausfertigung aus der betreffenden Kanzlei, die zweite dann vom Empfänger stammt. e) Urkundenfälschungen sind in dieser Gruppe ziemlich selten. f) Die auf der Hand liegende Frage, warum es in dem oder jenem konkreten Falle zur Verdoppelung von Ausfertigungen kam, ist meistens nur ganz allgemein in dem Sinne zu beantworten, daß einfach der zuständige Empfänger aus Sicherheitsgründen daran interessiert war, mehrere Ausfertigungen der oder jener Urkunde zu besitzen. Mindestens

zeichnisse jener Urkunden identisch, wo im CDB mehrere Urkundentexte unter einer Nummer zum Abdrucke gelangten.

⁵ CDB IV, Nr. 288, V, Nr. 534 (= Potthast, *Regesta pontificum* II, Nr. 20196), Nr. 587 (= Emler, *RBM* II, Nr. 649).

⁶ CDB I, Nr. 227, Nr. 296, Nr. 301, Nr. 349, Nr. 379⁺⁺, II, Nr. 17, Nr. 126, Nr. 153, Nr. 226, Nr. 227, Nr. 270, Nr. 286, Nr. 289, Nr. 346, III, Nr. 32, Nr. 172, Nr. 220, IV, Nr. 62, Nr. 125, Nr. 168, Nr. 185, Nr. 262, V, Nr. 42, Nr. 56, Nr. 103, Nr. 156, Nr. 162, Nr. 272, Nr. 380, Nr. 404, Nr. 467, Nr. 515 (= *RBM* II, Nr. 561), Nr. 538 (= *RBM* II, Nr. 593), Nr. 541 (= *RBM* II, Nr. 596), Nr. 585 (= *RBM* II, Nr. 550 mit falschem Datum), Nr. 711 (= *RBM* II, Nr. 828), Nr. 751 (= *RBM* II, Nr. 888), Nr. 806 (= *RBM* II, Nr. 1005), Nr. 807⁺ (= *RBM* II, Nr. 1006), Nr. 834⁺ (= *RBM* II, Nr. 1073).

⁷ CDB IV, Nr. 262 N. e.

in drei Fällen war aber bereits offensichtlich noch ein weiterer konkreter Grund der Urkundenverdoppelung mit im Spiel; neben dem eigentlichen Adressaten der zuständigen Urkunde steht nämlich ein weiterer Interessent im Hintergrunde.⁸

Fälle (insgesamt 16) unserer zweiten Urkundengruppe⁹ unterscheiden sich ganz erheblich von denen der ersten, indem hier zwischen einzelnen Ausfertigungen nicht nur unwesentliche (formelle) Varianten, wie dort, sondern auch solche vorkommen, die sachlicher Natur sind. Diese Varianten reichen öfters so weit, daß eher als von DMA von verschiedenen Redaktionen eines Urkundentextes zu reden ist. Diplomatisch handelt es sich durchweg um recht verwickelte Fälle, da — entweder alle Ausfertigungen, oder mindestens die sekundären — Fälschungen und demnach Machwerke ihrer Empfänger sind.¹⁰ Die Motive ihrer Entstehung sind — ganz allgemein aufgefaßt — im voraus klar: neue Redaktionen von Urkundentexten entstehen immer, wenn sich das Bedürfnis zeigt, entweder neue oder zweifelhafte Ansprüche zuständiger Empfänger durch scheinbar alte „Deduktionsdokumente“ zu unterstützen. Im Gegensatz zu der ersten Gruppe ist hier einfach alles möglich. Infolgedessen kommt aber auch die Möglichkeit, sich hier über DMA zu belehren, sehr wenig, wenn überhaupt, in Frage.

Was nun die dritte Urkundengruppe anlangt, liegen 17 DMA vor.¹¹ Neben Varianten rein formalen Charakters kommen hier auch solche vor, die mehr oder weniger sachlichen Charakter haben. Im Gegensatz zu den Urkunden der zweiten Gruppe handelt es sich dabei fast durchweg um Kanzleiausfertigungen; der ganze Urkundenvorrat ist dann (was das wichtigste ist) als nachweisbar echt zu bezeichnen. Auf diesem diplomatisch gesicherten Boden ergibt sich allerdings die willkommene Gelegenheit, sich in dieser Gruppe eine konkrete Vorstellung über den Charakter dieser vorläufig im allgemeinen charakterisierten Varianten zu machen.

Am häufigsten kommen Varianten in der Zeugenliste vor, indem die Zahl der Zeugen entweder vermehrt oder verringert wird, mehrmals auch in der Korroboraton, beziehungsweise der Dpm.-Formel und (was allerdings das wichtigste ist) sogar auch in der Narration und Disposition. Alle diesen Varianten müssen unbedingt im voraus für unverdächtig gehalten werden, wenigstens zum Teil ist es auch möglich zu erklären, wie oder warum sie entstanden sind. Was die in der Narration und Disposition vor-

⁸ In CDB I, Nr. 349 neben den Johannitern die Prager Kirche, in III, Nr. 220 neben den Kreuzherren mit dem roten Sterne die Johanniter, in V, Nr. 156 neben dem Kloster Velehrad die Stadt Uh. Hradiště.

⁹ CDB I, Nr. 55 A, (B)⁺⁺, 383⁺⁺; Nr. 387 (A, B 1, B 2, C)⁺⁺; Nr. 390 (A, B 1, B 2)⁺⁺; Nr. 405 (A, B, C, D)⁺⁺; II, Nr. 306 und eine unedierte (falsche) Ausfertigung, die Friedrich als C bezeichnet hat; Nr. 321 (A 1, A 2), 380⁺⁺; Nr. 323 A, (B)⁺⁺; Nr. 377 (A 1, A 2)⁺⁺; IV, Nr. 19 A (B)⁺⁺; Nr. 177 (A, B)⁺⁺; Nr. 188 (I, II)⁺⁺; Nr. 244 (I, II)⁺⁺; V, Nr. 197 A, (B)⁺⁺; Nr. 227 A 1, (A 2)⁺, (B)⁺⁺; Nr. 355 (A 1, A 2)⁺.

¹⁰ Die einzige Ausnahme bildet CDB V, Nr. 355⁺, wo auch die zweite Ausfertigung nur „*dubiae fidei*“ ist. Selbstverständlich handelt es sich auch in diesem Falle um Empfängerenausfertigungen.

¹¹ CDB II, Nr. 59, Nr. 239, III, Nr. 30 (Friedrich kannte nur die Ausfertigung A 1), Nr. 107, Nr. 198, IV, Nr. 79, Nr. 173, Nr. 226, Nr. 233, Nr. 235, V, Nr. 3, Nr. 256, Nr. 264, Nr. 283, Nr. 307, Nr. 455, Nr. 515 (= RBM II, Nr. 561).

kommen anlangt, sei die grundsätzliche Möglichkeit ihrer Tragweite an zwei konkreten Fällen veranschaulicht: a) Unter dem Datum 30. Januar 1261 hat sich — sogar in drei Ausfertigungen — ein päpstliches Schreiben für das Kloster Tišnov erhalten, kraft dessen dem genannten Kloster der Besitz des ihm vom König geschenkten Patronatsrechtes der St. Peterskirche in Brno bestätigt wird.¹² Während nun A 1 und A 2 berichten, die Schenkung sei mit der Zustimmung des zur gegebenen Zeit amtierenden Bischofs Bruno zustande gekommen, spricht A 3 diese Zustimmung dem bereits im Jahre 1240 verstorbenen Bischof Robert zu und unterscheidet sich demnach von A 1, A 2 ganz erheblich. A 1—A 3 sind dabei vollkommene päpstliche Kanzleiausfertigungen. b) Zwei Ausfertigungen einer Immunitätsurkunde Wenzels I. vom 1. Februar 1252 für das Kloster Plasy (A 1, A 2)¹³ unterscheiden sich textlich nicht nur in der Testes-Formel, sondern auch in der Disposition, die in A 2 an drei Stellen wesentliche Zusätze im Vergleich zu A 1 aufweist.¹⁴ Dennoch bleibt nach der Berücksichtigung des gesamten zuständigen Vergleichsmaterials sachlich kein Grund die Echtheit der breiteren Ausfertigung anzufechten. Außerdem ist bei der Beurteilung des ganzen Falles auch nicht zu übersehen, daß nicht nur A 1 und A 2, sondern der ganze Komplex von Immunitätsurkunden Wenzels I. für das Kloster Plasy nicht aus der königlichen Kanzlei, sondern vom Empfänger stammen und der Kanzlei nur die Rolle zufiel, die betreffenden Urkunden mit dem Siegel des Königs zu bekräftigen.¹⁵

Zu den unter a und b Festgestellten, ist nun im allgemeinen noch folgendes zu sagen. Den Inhalt von Urkunden hat in der Regel nicht nur ihr Aussteller, sondern auch ihr Empfänger beeinflußt. Dieser Einfluß kann, wie aus dem Falle sub a zu ersehen ist, auch in Kanzleiausfertigungen überraschend weit reichen; noch weiter allerdings in Empfängerausfertigungen, wo der Empfänger den ganzen Beurkundungsprozeß in seinen Händen hielt. Hier haben wir dann offensichtlich mit einer eigenen Kategorie von Ausfertigungen zu rechnen, die zwar nicht ohne den Willen und die Zustimmung ihrer Aussteller entstanden sind, sonst aber (was ihren Inhalt anlangt) vollkommen den Willen des Empfängers abspiegeln. Diese eigene Kategorie von Urkunden wäre dann auch eigens, nämlich mit dem Termin „*nur formalechter Urkunden*“ zu bezeichnen.¹⁶

Die (in diplomatischem Sinne) vollkommen günstige Situation in der dritten unserer Urkundengruppen wird in der vierten und letzten durch eine eindeutig ungünstige abgelöst. Insgesamt zwölf dieser Gruppe zugesprochene Fälle von DMA, die wieder (wie in der dritten Gruppe) zwischen einzelnen Ausfertigungen Varianten sachlicher Natur aufweisen, lassen sich leider mit Mitteln der diplomatischen Kritik nicht fest erfassen. Dennoch besteht die Möglichkeit, in Anknüpfung an Beobachtungen, die sich oben aus der Beschäftigung mit Fällen der ersten und dritten Urkun-

¹² CDB V, Nr. 264.

¹³ CDB IV, Nr. 233.

¹⁴ Alle sind aus der Edition auf den ersten Blick sichtbar.

¹⁵ CDB IV, Nr. 233—239.

¹⁶ Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers, „*Listiny přímětické a jiné naše listiny na patronátní práva z doby Přemyslovské* [Die Přímětitzter und die anderen Patronatsrechtsurkunden der Přemyslidenzeit] (SPFFBU, C 3, S. 79—102).

dengruppe ergeben haben, zum Teil über die Resultate der bisherigen Forschung hinaus zu gelangen, wie aus nachstehenden Bemerkungen und Einzelangaben zu ersehen ist.

1. Herzog Soběslaus II. für das Kladrauer Kloster (CDB I, Nr. 279) (A 1, A 2). Graphisch geht A 1 auf einen Kanzleischreiber, A 2 auf einen Schreiber des Empfängers zurück. Die Unterschiede zwischen beiden Ausfertigungen (in der Grenzbeschreibung) sind nicht als schwerwiegend zu bezeichnen. Dennoch dürfte A 2 in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der zuständigen Forschung nicht als echt, sondern als unsicher zu bezeichnen sein.

2. Herzog Friedrich für die Johanniter (CDB I, Nr. 310+) (A 1, A 2). Die Meinung Friedrichs (Palackýs), beide Ausfertigungen seien verdächtig, lehnte V. Hrubý ab.¹⁷ Seine Beobachtung, die Reihenfolge der Ausfertigungen wäre umzukehren, dürfte richtig sein; nicht aber seine Vorstellung, die Johanniter hätten doch nicht zwei Ausfertigungen einer Fälschung fabriziert. Beide Ausfertigungen eines und desselben Empfängerschreibers,¹⁸ vor allem dann die breitere, müssen weiter für verdächtig gelten.

3. Wenzel I. für das Kloster Břevnov (CDB III, Nr. 73) (A 1, A 2). Beide Ausfertigungen, die Friedrich für echt hielt, sind eindeutig für falsche Empfängerausfertigungen zu halten und in unsere zweite Urkundengruppe umzugruppieren.¹⁹

4. Derselbe für das Kloster Plasy (CDB III, Nr. 183) (A 1, A 2). Der Meinung Friedrichs, es wäre falsch, die Ausfertigung A 2 im Gegensatze zur echten Ausfertigung A 1 für verdächtig zu halten, ist nicht zuzustimmen.²⁰

5. Derselbe für den Bischof von Meißen (CDB IV, Nr. 4) (A 1, A 2, A 3, A 4). Von vier Ausfertigungen dieser berühmten Delimitationsurkunde ist A 1 eine reine Kanzleiausfertigung, die übrigen drei haben Empfängerschreiber mündiert. Zwischen A 1, A 2 einerseits und A 3, A 4 andererseits besteht in sachlichem Sinne nur der Unterschied, daß die ersten zwei Stücke auf den Namen Wenzels als König von Böhmen, die letzten zwei dann auf den Namen desselben als jüngeren König ausgestellt sind. Eine eindeutige Erklärung dieser Duplizität muß zwar ausbleiben, A 3, A 4 als verdächtig zu bezeichnen, besteht aber kein Grund.²¹

6. Bischof Bruno für das Herburgerkloster in Brno (CDB IV, Nr. 102) (A 1, A 2). Im Gegensatze zur Ausfertigung A 1, die aus der Kanzlei des Bischofs stammt, hat A 2 ein Empfängerschreiber mündiert und dabei den Güterbestand des Klosters erweitert. Allenfalls ist A 2 später als A 1 entstanden. Ob die Besiegelung von A 2 mit oder ohne Wissen des Bischofs erfolgte, ist kaum möglich zu entscheiden. Die Frage der Echtheit von A 2 muß demnach offen bleiben.

¹⁷ *Tři studie k české diplomatice* [Drei Studien zur Diplomatik Böhmens] Brno 1936, Anmerkungen, S. 50. Nr. 359.

¹⁸ Derselbe Schreiber hat auch die Urkunde der Herzogin Elisabeth für die Johanniter (CDB I, Nr. 312) geschrieben.

¹⁹ Vgl. Šebánek—Dušková, *Listina v českém státě doby Václava I.* [Die Urkunden im böhmischen Staate Wenzels I.] S. 50.

²⁰ Vgl. ebenda, S. 39.

²¹ Vgl. ebenda, S. 123.

7. Wenzel I. für die Prager Kirche (CDB IV, Nr. 183) (A 1, A 2). A 1 ist eine Kanzleiausfertigung, A 2 hat ein Empfängerschreiber mündiert und in die Zeugenliste mehrere Namen eingeschoben. Diese Zusätze sind zwar nicht durchweg unbedenklich,²² dennoch scheint es nicht nötig zu sein, A 2 für verdächtig zu halten.

8. Bischof Bruno für die Klöster Břevnov und Rajhrad²³ (CDB V, Nr. 55) (A 1, A 2). Beide Ausfertigungen hat derselbe Empfängerschreiber mündiert, sie sind aber weder falsch noch verdächtig.²⁴

9. Derselbe für die Olmützer Kirche (CDB V, Nr. 472⁺) (A 1, A 2). Das Verdächtigungszeichen bezieht sich auf beide Ausfertigungen.

10. Derselbe für das Kloster Oslavany (CDB V, Nr. 473) (A 1, A 2). Die in CDB richtig gemachten Feststellungen lassen kaum zu, die Ausfertigung A 2 für einwandfrei zu erklären.

11. Kloster Dobřany für das Kloster Chotěšov (CDB V, Nr. 679 = RBM II, Nr. 797) (A 1, A 2). In diesem Falle gibt es zwar keine eindeutige Erklärung, die Echtheit beider Ausfertigungen dürfte aber außer Zweifel stehen.

12. Ottokar II. für das Kloster Břevnov (CDB V, Nr. 834⁺ = RBM II, Nr. 1073) (A 1, A 2). Verdächtig sind, wie im CDB nachgewiesen vorliegt, beide Ausfertigungen.

Zusammenfassend seien nun folgende Feststellungen gemacht.

a) In keinem dieser 12 Fälle entstand die zweite Ausfertigung *nur*, weil der Empfänger sie haben wollte, vielmehr weil er daran interessiert war, die Veränderungen, die in der zweiten Ausfertigung vorkommen, urkundlich fixiert zu haben.

b) Mit Ausnahme des Falles sub 11 haben hier alle als unverdächtig bezeichneten zweiten Ausfertigungen den Charakter nur formal echter Urkunden.

II.

Für diesen zweiten Abschnitt verlieren, wie bereits aus dem Vorworte hervorgeht, beide sub 2 vorgezeichneten Begrenzungen ihre Gültigkeit. Es soll demnach nun direkt im Gegensatze zur Situation im ersten Abschnitte auf Grund einiger zweckmäßig ausgewählter Fälle auf die Möglichkeit mehr oder weniger sicherer, beziehungsweise auch nur scheinbarer DMA (A), schließlich dann auch solcher (B), die überhaupt nicht erhalten blieben, hingewiesen werden. Auf diese Weise soll es sich als möglich erweisen, DMA als Instrument zu einem – wenn auch flüchtigen – Einblick in das bislang völlig unübersichtliche Gebiet der Urkundendepredita auszunützen.

A. Eine fast vollkommen sichere Lösung im positiven Sinne stellt folgender Fall dar, der demnach eigentlich in die vierte Urkundengruppe

²² Namentlich dürfte es auffallend sein, daß in A 2 (N. s) zwischen den eingeschobenen Zeugen auch der Landesnotar Divinus figuriert.

²³ Über die mögliche dritte Ausfertigung derselben Urkunde vgl. im zweiten Abschnitte.

²⁴ Die Ausfertigung A 2 wurde bereits im Jahre 1256 vom Papste bestätigt. Vgl. CDB V, S. 110 Z. 30–32.

²⁵ CDB V, Nr. 372⁺.

unseres ersten Abschnittes umzumanipulieren ist. Die Immunitätsurkunde Ottokars II. für das Kloster Litomyšl vom 25. März 1263²⁵ liegt in zwei Überlieferungen vor: in einem Original (beziehungsweise angeblichem Original) und inseriert in einer Konfirmation Wenzels II. aus dem Jahre 1298, die wieder urschriftlich vorliegt.²⁶ Unterschiede (in der Disposition und Testes-Formel) zwischen diesen beiden Fassungen²⁷ sind kaum anders²⁸ zu erklären, als daß einst tatsächlich zwei Ausfertigungen von dieser Urkunde existierten.

Weniger sicher — möglicherweise aber noch positiv — mag die nun vorliegende Frage in zwei weiteren charakteristischen Fällen zu beantworten sein. Die Besonderheit des ersten der beiden besteht darin, daß der Wortlaut der zuständigen (auf den Namen Wenzels I. im Jahre 1233 gegebenen) Urkunde für das Kloster Ostrov (O)²⁹ nicht in ursprünglicher (lateinischer) Form, sondern nur in zwei Übersetzungen ins Tschechische erhalten blieb (T 1, T 2). Ob nun die Meinung Friedrichs zutrifft, zahlreiche Differenzen zwischen T 1 und T 2³⁰ seien auf die Weise zu erklären, daß bereits O in zwei Ausfertigungen vorlag, oder vielmehr der Willkür der Übersetzer *eines* ursprünglichen lateinischen Textes zuzuschreiben sind, mag kaum möglich sein eindeutig zu entscheiden.³¹

Im zweiten Falle handelt es sich um die (in zwei Ausfertigungen) oben bereits herangezogene Urkunde des Bischofs Bruno für die Klöster Břevnov und Rajhrad vom 5. November 1255 (vgl. Abschnitt I, Urkundengruppe 4 Nr. 8).³² Worum es nun geht, ist folgendes. Neben den Ausfertigungen A 1, A 2 soll der Herausgeber des Mährischen Diplomatars Ant. Boček noch eine dritte, und zwar im Archive von Rajhrad, gesehen haben.³³ Obwohl die Informationen Bočeks kritisch zu werten sind, kann die Existenz dieser dritten Ausfertigung nicht als nur erdacht bezeichnet werden, da der bei Boček abgedruckte Text weder A 1 noch A 2 zur Vorlage hat und durch den Bočekschen Abdruck möglicherweise der Wortlaut des Textes A 3 erhalten sein könnte.

Als Gegenstück zu beiden vorangehenden sei nun folgender Fall erörtert. Neben zwei Ausfertigungen einer Urkunde des Bischofs Bruno vom 25. Januar 1253 für das Kloster Oslavany (B),³⁴ die bereits oben (erster Abschnitt, 1 Urkundengruppe) eingearbeitet wurde, hat sich der Text von B in einer verdächtigen Urkunde der Königin Kunigunde, die in Oslavany entstanden ist und das Datum 22. Januar 1267 trägt, inseriert erhalten

²⁶ RBM II, Nr. 1807.

²⁷ Vgl. im CDB N. h-h, 1, m.

²⁸ Vgl. daselbst N. 1.

²⁹ CDB III, Nr. 55.

³⁰ Friedrich hat zuständige Texte in zwei Spalten ediert.

³¹ In einer Studie, die im CDB III noch nicht erwähnt ist, hat sich Friedrich mit dieser Urkunde eingehend beschäftigt (*O neznámé listině krále Václava I. pro klášter Ostrovský*, Věstník uř. spol. 1942/II). [Über eine unbekanntere Urkunde Wenzels I. für das Kloster Ostrov]. Daselbst, sowie in CDB hat er sich für die Annahme von zwei Ausfertigungen eindeutig entschieden und auch zwei Texte in lateinischer Fassung präsentiert. Offensichtlich war er aber willig nicht alle Unterschiede zwischen T 1 und T 2 rigoros zu respektieren.

³² CDB V, Nr. 55.

³³ CDM III, Nr. 220.

³⁴ CDB IV, Nr. 262.

(Cu).³⁵ Beide Ausfertigungen von B sind, wie bereits aus ihrer Einreihung hervorgeht, fast restlos gleichlautend. Der Schreiber von Cu hat demgegenüber nicht nur die Wortfolge von B auf zwei Stellen nicht genau respektiert, sondern auch noch (was schwerwiegender ist) die letzten zwei Formeln von B (die Testes- und Datumformel) einfach weggelassen.³⁶ Es wäre allerdings vollkommen falsch, auf Grund dieser Feststellung die Existenz einer weiteren (dritten, verschollenen) Ausfertigung von B annehmen zu wollen. Vielmehr dürfte es richtig sein zuzugeben, daß der Schreiber von Cu seine Vorlage nur ganz flüchtig kopiert hat.

Mögliche Zweifel über die Richtigkeit des soeben gefaßten Schlusses³⁷ mag folgender weiterer Fall geeignet sein zu zerstreuen: Am 17. Dezember 1255 ist eine Urkunde datiert, in der ihr Aussteller, ein großer mährischer Adeliger Boček von Pernegg, zugunsten des von ihm gestifteten Saarer Klosters (Žďár/Sázava) testiert (B).³⁸ Nur einige Tage später, am 1. Januar 1256, als Boček bereits tot war, konfirmierte Ottokar II. aus landesfürstlicher Macht sein Testament durch eine Urkunde (O),³⁹ in der der Text von B in der üblichen Form eines Insertes nochmals vorliegen soll. In Wirklichkeit hat aber der Schreiber von O in bedenklicher Weise die Disposition von B verstümmelt und die daselbst enthaltene Zeugenliste bis auf die Hälfte gekürzt.⁴⁰ Für den zweiten Mangel wäre vielleicht eine Erklärung zu finden, die nämlich, daß der Schreiber von O Raum ersparen wollte.⁴¹ Die Verstümmelung der Disposition avisiert aber eindeutig als Faktum, daß das Kloster (der Empfänger) überhaupt nicht daran interessiert war, sich durch eine königliche Urkunde eine weitere Ausfertigung des Testaments Bočeks zu verschaffen, vielmehr (und überhaupt nur) seine globale Bestätigung seitens des Königs zu besitzen für gut hielt. Da nun B und O mit derselben Hand eines erfahrenen Empfängerschreibers mündiert sind, belehrt dieser Fall eindeutig, daß es neben Urkunden, die im Rahmen verschiedenster Rechtshandlungen Wort für Wort geprüft wurden, auch solche gab, die eigentlich niemand richtig gelesen hat, obwohl es sich inhaltlich um Urkunden von großer Bedeutung handelte.

B. Was Deperdita von DMA, die überhaupt nicht textlich erhalten bleiben, anlangt, ist selbstverständlich im voraus fast durchweg auf die Möglichkeit zu verzichten, jene festzustellen, die ihr Entstehen nur dem Willen ihrer Empfänger, mehrere Ausfertigungen zuständiger Urkunde zu besitzen, zu verdanken hatten. In weiterem sei aber mindestens an Hand einiger konkreter Beispiele dokumentiert, daß die zur Verfügung stehenden Quellen nicht selten auch verschiedenartige konkrete Spuren von Deperdita enthalten.

³⁵ CDB V, Nr. 486+ (= RBM II, Nr. 536).

³⁶ Vgl. CDB IV, S. 445 Z. 21–22.

³⁷ Man könnte nämlich einwenden, daß der Schreiber von Cu das Datum von B und selbstverständlich dann auch die Namen der Zeugen verheimlichen wollte. Derselbe Schreiber hat allerdings auch im Texte weiterer inserierten Urkunde (CDB III, Nr. 96) die ganze Datum-Formel ausgelassen.

³⁸ CDB V, Nr. 60.

³⁹ CDB V, Nr. 67.

⁴⁰ Siehe CDB V, Nr. 60 N. b-b und k.

⁴¹ O ist vielleicht auf einem vorbesiegelten Blankett geschrieben.

Den Charakter einer Sicherheit, die keinen Sinn hätte beglaubigen zu wollen, besitzen zwei Urkunden höchst ehrwürdigen Alters, eine aus dem Jahre 1186, die andere aus dem Jahre 1189.⁴² Der Aussteller der ersten (F) ist der Herzog von Böhmen Friedrich, der der zweiten (O) sein Nachfolger Herzog Otto. Empfänger sind in F das österreichische Stift Zwettl, in O die Johanniter. F sowie O haben sich urschriftlich in Archiven ihrer soeben genannten Empfänger erhalten, und ihr diplomatischer Charakter ist auf den ersten Blick klar;⁴³ da sich am oberen Rande von F sowie O untere Teile von Buchstaben des Alphabets befinden, muß es sich unbedingt um Chyrographa handeln. Was weiter (längst verschollene) Zweitausfertigungen von F und O anlangt, kommen als ihre einstigen Besitzer nicht ihre Aussteller, vielmehr wieder (siehe oben) „Mitinteressenten“ in Betracht. In F konkret ein herzoglicher Kapellan, der im Rahmen des vorgenommenen Rechtsgeschäftes entschädigt werden sollte, in O ein Adeliger, dessen Rechtsgeschäft zugunsten der Johanniter verbrieft vorliegt. Folgendes ist allerdings in Margine von F und O festzustellen, um nicht falsche Vorstellungen entstünden: es wäre vollkommen falsch für wahrscheinlich zu halten, daß Chyrographa als Werkzeug des gesellschaftlichen Verkehrs in böhmischen Ländern vor dem Jahre 1278 eine Rolle gespielt hätten und demnach mit Deperditen dieser Art in einer größeren Zahl zu rechnen wäre. Vielmehr sind F und O als vollkommen isoliert zu bezeichnen.⁴⁴

Ein aus dem 18. Jhd. stammendes Inventar des Plasser Klosterarchivs führt ausdrücklich von der Immunitätsurkunde Ottokars II. vom 2. Juli 1263, die nun nur in einer Originalausfertigung vorliegt, zwei Originalausfertigungen an.⁴⁵ Die Angabe des Inventars ist als vollkommen glaubwürdig zu bezeichnen, nicht nur weil angeblich noch Friedrich diese zweite Ausfertigung „in Privathänden“ gesehen hat,⁴⁶ sondern auch weil in ähnlichen Fällen DMA Wenzels I. und Ottokars II. für Plasy regelmäßig vorkommen.

Auf die Spur einer zweiten, längst verschollenen Ausfertigung einer Rekognitionsurkunde des Wischehrader Propstes Peter vom 3. September 1273⁴⁷ führt eine auf der Rückseite der einzigen nun urschriftlich erhaltenen Ausfertigung geschriebene Notiz „*duplicata*“.⁴⁸ Die Verlässlichkeit auch dieses Zeugnisses steht außer Zweifel, nicht nur weil dasselbe

⁴² CDB I, Nr. 311, 323.

⁴³ Friedrich, *Acta regum Bohemiae selecta phototypice expressa* I, Nr. 9, 10 b.

⁴⁴ Aus der Zeitperiode 1190–1278 blieb in unserem Material kein Chyrographum erhalten, aus der Zeitperiode 1279–1310 nur ein einziges unter dem Datum 6. März 1279, das einen zwischen dem Kloster Vilémov und seinen Untertanen in zwei Dörfern unweit der Stadt Čáslav in Böhmen abgeschlossenen Vertrag verbrieft (RBM II, Nr. 1167), vgl. Šebánek–Dušková, *Ceská listina doby Přemyslovské* [Die böhmische Urkunde des Přemyslidenzeitalters] SAP VI (1956), S. 156, Abb. 1.

⁴⁵ CDB V, Nr. 387. Über die zweite Ausfertigung vgl. ibidem S. 573, Z. 16–17. Gleich auf dieser Stelle sei ein Übersehen auf derselben Seite Z. 19 und S. 574 Z. 36–37 beseitigt. Die Konfirmationsurkunde der nun behandelten Plasser Immunitätsurkunde vom Karl IV. existiert nur in einer Ausfertigung, nicht in zwei Ausfertigungen.

⁴⁶ Ebenda S. 574 N. 2.

⁴⁷ CDB V, Nr. 714 (= RBM II, Nr. 834).

⁴⁸ Vgl. ebenda N. 1.

von der Hand eines Wischehrader Registrators noch des 13. Jhdts stammt, sondern auch im Hinblick auf den Inhalt dieser Rekognition. Mehrere Dignitäre der Wischehrader Kirche waren nämlich daran interessiert, Ausfertigungen von derselben zu besitzen. Es ist allerdings möglich auch in Fällen, wo direkte Hinweise auf Deperdita fehlen, ihre einstige Existenz durch Mittel nur diplomatischer Kritik mit voller Sicherheit nachzuweisen. Folgender Fall mag eigens dazu geeignet sein, diese Möglichkeit zu dokumentieren.

Mit einer Urkunde Bischofs Bruno vom 1. Dezember 1252, die urschriftlich im Archive des Klosters Oslavany liegt, wird ein Streit um das Patronatsrecht der Kirche im Dorfe Troskotovice zwischen zwei adeligen Herren v. Miroslav und dem Nonnenkloster in Dolní Kounice zugunsten der ersten beider Parteien geschlichtet.⁴⁹ Diese Ausfertigung (wir werden sie aus Gründen, die sich bald klären werden, B 2 nennen) hat sehr wahrscheinlich Brunos langjähriger Notar Konrad stilisiert, nicht aber mündiert. Graphisch muß B 2 unbedingt einem Schreiber zugesprochen werden, der die Bezeichnung B 5 = Os 1 bekam und niemals weder der Kanzlei Brunos noch dem Kloster Kounice angehörte, sondern ständig (und zwar zwischen den Jahren 1244–1262) in der Schreibstube des Oslavaner Klosters tätig war. Um zu Schlußfolgerungen übergehen zu können, seien noch zwei Fakten festgestellt. Erstens, daß die Herren v. Miroslav ihr Patronatsrecht in Troskotovice urkundlich im Jahre 1260 an das Oslavaner Kloster überführten,⁵⁰ zweitens dann, daß auf B 2 ausschließlich nur Indorsate Oslavaner Herkunft zu finden sind.⁵¹ Klar ist nun folgendes: B 2 kann nicht die ursprüngliche, im Jahre 1252 ausgefertigte Verbriefung des Schiedsspruches Brunos sein. Diese (B 1) bekamen die Herren v. Miroslav und leiteten sie im Jahre 1260 weiter an das Oslavaner Kloster. Da es aber nach dem Jahre 1260 zwischen diesen beiden Parteien zu Zwistigkeiten kam,⁵² haben die Oslavaner Nonnen vorsichtshalber für gut befunden, sich auf Grund der Ausfertigung B 1 durch ihren Schreiber eine zweite (B 2) schreiben zu lassen, deren Beglaubigung mit dem Siegel des Bischofs sie auch gelegentlich erlangten. Ihre Bedachtsamkeit war am Platze. Die Ausfertigung B 1 ging unter Umständen, die nicht ermittelt werden können, verloren. Ihre Existenz muß aber unbedingt als bewiesen gelten.

Es sei nun schließlich auch noch mit folgenden vier Fällen, die verschiedene Möglichkeiten des zuständigen Forschungsprozesses verkörpern, auf das Gebiet der nur wahrscheinlichen DMA übergegriffen:

1. Durch eine urschriftlich im Plasser Klosterarchive erhaltene Urkunde aus dem Jahre 1205 bezeugt der Kladrauer Abt, er habe dem Plasser ein Dorf verkauft und für dasselbe von ihm eine Geldsumme, außerdem dann auch ein anderes Dorf erhalten.⁵³ Entscheidend für die hier verfolgten Zwecke ist die Korroboration dieser Urkunde, die lautet: „*Ceterum, ut in-*

⁴⁹ CDB IV, Nr. 253.

⁵⁰ CDB V, Nr. 227+ ++.

⁵¹ Ebenda IV, S. 431 Z. 12–13.

⁵² Drei Austertigungen der in der N. 50 angeführten Urkunde informieren, was sich konkret ereignete.

⁵³ CDB II, Nr. 54.

violabilis perpetim maneat statuta conventio, qua utriusque abbatie provisum est utilitati, presens scriptum utriusque sigillo communitum apud nos et ipsos censuimus conservandum“. Obwohl nun im Kladrauer Archive keine Urkunde, auf die sich diese Angabe beziehen könnte, vorliegt, steht hier die ehemalige Existenz einer zweiten Urkunde außer Zweifel.⁵⁴ Nur soviel ist aber zu ergänzen, daß diese verschollene Urkunde auch eine Gegenurkunde zu der erhaltenen, nicht demnach zu den hier behandelten Urkunden von DMA gehörige, sein konnte.⁵⁵

2. Die zweite Version der großen Konfirmationsurkunde Ottokars II. für die Kirchen der Prager Diözese aus dem Jahre 1253 hat sich in vier Ausfertigungen erhalten.⁵⁶ Sehr wahrscheinlich ist aber noch mit der ehemaligen Existenz mindestens einer fünften zu rechnen, die einst im Archive des Strahover Klosters deponiert war. Nur auf diese Weise ist nämlich die Tatsache restlos zu erklären, daß in der Urkunde Ottokars II. für das Kloster in Litomyšl vom 27. Juli 1259⁵⁷ dieselbe Version als Vorurkunde benützt wurde. Bekanntlich gehörten Strahov und Litomyšl nämlich demselben Orden an.⁵⁸

3. Das an den DRO adressierte Schreiben Papst Klemens IV. vom 31. Januar 1268,⁵⁹ durch das eine von Ottokar II. zugunsten des Ritterordens gemachte Erklärung bestätigt wird, blieb urschriftlich nur im Archive der böhmischen Krone, abschriftlich dann in den päpstlichen Registern erhalten. Mit der Existenz einer nun verschollenen, für den eigentlichen Empfänger dieses Schreibens (nämlich für den DRO) bestimmten Ausfertigung ist sehr wahrscheinlich zu rechnen. Dabei kommt allerdings auch die Möglichkeit in Betracht, daß auch diese zweite Ausfertigung nicht dem DRO, sondern Ottokar II. ausgehändigt wurde.⁶⁰

4. Durch eine Urkunde, die entweder in das Jahr 1250 oder 1254 gehört, kam ein Übereinkommen in einem zwischen den Dignitären des DRO in Böhmen und den der Prager Kreuzherren mit dem roten Sterne geführten Streit zustande.⁶¹ Dieses Übereinkommen hat die Form eines bilateralen Vertrages. Beide Partner figurieren nicht nur als Aussteller und Siegler, sondern auch als Empfänger. Da nun beide geistlichen Standes waren und das gleiche, eindeutig positive Verhältnis zum Urkundenbeweis hatten,⁶²

⁵⁴ Vgl. ebenda S. 47 Z. 34.

⁵⁵ In der erhaltengebliebenen Urkunde fungiert als einziger Aussteller der Kladrauer Abt, nur mit seinem Siegel ist und war die Urkunde auch versehen. Man kann sich kaum vorstellen, daß ihre zweite Ausfertigung denselben Wortlaut (Aussteller) gehabt hätte und nur mit dem Siegel des Plasser Abtes besiegelt worden wäre.

⁵⁶ CDB V, Nr. 3. Eine Ausfertigung im Prager Kapitelarchiv, eine im Archiv des Klosters Břevnov, zwei im Wischehrader Kapitelarchive.

⁵⁷ CDB V, Nr. 195++.

⁵⁸ Siehe CDB V, S. 33 Z. 45–46.

⁵⁹ CDB V, Nr. 542 (= RBM II, Nr. 597).

⁶⁰ Zwei an Ottokar adressierte Papstbriefe, durch die sein Verhältnis zum DRO geregelt wird, werden in zwei Ausfertigungen im Archive der böhmischen Krone aufbewahrt [CDB V, Nr. 538 (= RBM II, Nr. 438, mit falschem Datum), 541 (= RBM II, Nr. 596)]. Von beiden Ausfertigungen sollte allerdings der König nur eine (mit der Note „*Rex*“ signierte) bekommen.

⁶¹ CDB IV, Nr. 187.

⁶² Vgl. zu dieser Frage Šebánek, *Das Verhältnis zur Urkunde als methodischer Faktor der diplomatischen Arbeit* (SPFFBU C 6, S. 5–19).

ist fast als sicher anzunehmen, daß eine zweite, einst im Archive des DRO aufbewahrte Ausfertigung dieser Urkunde existieren mußte.

Der Verfasser meint zum Schlusse, die oben vorgelegten Ergebnisse in dem Sinne resümieren zu können, daß DMA (ob noch existierende oder verschollene) jenen Kriterien folgerichtig zugereicht sein solten, die jeder Diplomatiker bis in alle Einzelheiten und Möglichkeiten bei seiner täglichen Arbeit laufend zu berücksichtigen sollte.